

**Unterlagen zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Fotovoltaikanlage alter Schießstand“  
Schwäbisch-Hall - Sulzdorf**

Auftraggeber	Auftragnehmer
	
<p>Walter Energy GmbH &amp; Co KG Crailsheimerstraße 17/1 73489 Jagstzell Tel: 07967-710017</p>	<p>Dipl.Biol. Reinhard Utzel Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644 mobil: 015221036914 mail: r.utzel@yahoo.de</p>
<p>Jagstzell, den 03.09.2018</p>	<p>Boos, den 03.09.2018</p>
	<p>Unterschrift: </p>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Bestand mit faunistisch wertgebenden Strukturen.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Methode.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Ergebnisse.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1. Auswirkungen der Planung auf die erfassten Biotope und Lebensräume.....</b>	<b>5</b>
<b>4.2. Abschichtung.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>6</b>
<b>5.1. Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>6</b>
5.1.1 Anlagenbedingte Auswirkungen.....	6
5.1.2 Baubedingte Auswirkungen.....	6
<b>5. 2. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>7</b>
5.2.1 Verbotstatbestände.....	7
5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
5.2.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	9
<b>5.3. Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>9</b>
5.3.1 Säugetiere.....	9
5.3.2 Reptilien.....	12
5.3.3 Amphibien.....	15
5.3.4 Tag- und Nachtfalter.....	15
5.3.5 Heuschrecken.....	15
5.3.6 Brutvögel.....	15
<b>6. Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>22</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des ehemaligen Schießstandes bei Sulzdorf - Schwäbisch-Hall.....	1
Abbildung 2: Grenze des Bebauungsplangebietes.....	2
Abbildung 3: Geplante Aufstellfläche für die Module.....	3

Abbildung 4: Lage der Haselmaustubes.....	10
Abbildung 5: Fundorte Haselmaus.....	11
Abbildung 6: Lage der künstlichen Reptilienverstecke.....	12
Abbildung 7: Nachweise von Reptilien.....	14
Abbildung 8: Nachweise Brutvogelreviere.....	18

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstage Reptilien.....	13
Tabelle 2: Ergebnisse Reptilien.....	13
Tabelle 3: Erfassungstage Brutvögel.....	16
Tabelle 4: Ergebnisse Brutvögel.....	16

## 1. Anlass

Westlich der Ortschaft Sulzdorf liegt die ehemalige Schießanlage „York Range“ der US Army. Die Anlage wird nicht mehr gebraucht und steht als typische „Konversionsfläche“ für eine neue Nutzung zur Verfügung.

Die Walter Energy GmbH Jagstzell plant auf dieser ca. 7,5 ha großen Fläche eine ca. 1,2 ha große Freiflächensolaranlage aufzustellen. Die genaue Beschreibung und Größe der Anlage sind dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

Da die Anlage im Außenbereich errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind u.a. auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für europarechtlich streng geschützte Arten zu prüfen.

Abbildung 1: Lage des ehemaligen Schießstandes bei Sulzdorf - Schwäbisch-Hall



## 2. Bestand mit faunistisch wertgebenden Strukturen

Über die Hälfte der Fläche ist mesophiles Grünland, wovon über 2 ha dem LRT 6510 Flachlandmähwiese zugeordnet werden können. Auf dem ehemaligen Schießfeld befinden sich ca. 1,5 ha Ruderalfläche mit Magerrasenzeigern. Diese Fläche war ursprünglich als Standort für die Module vorgesehen. Die Flächen werden von Bäumen und Sträuchern auf zum Teil bewachsenen Dämmen begrenzt. Östlich des ehemaligen Schießfeldes grenzt eine magere Mähwiese an, die aus derzeitiger Artzusammensetzung nicht dem LRT Flachlandmähwiese zuordbar ist. Die im nördlichen Teil des Bebauungsplanes liegende amtlich erfasste Flachlandmähwiese wird westlich von einer Streuobstbaumreihe begrenzt.

Auf dem Grundstück befinden sich des weiteren zwei Holzschuppen und der verfallene Schießstand, dessen Hinterwand mit Sand aufgefüllt ist. Die Lage der einzelnen Strukturen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

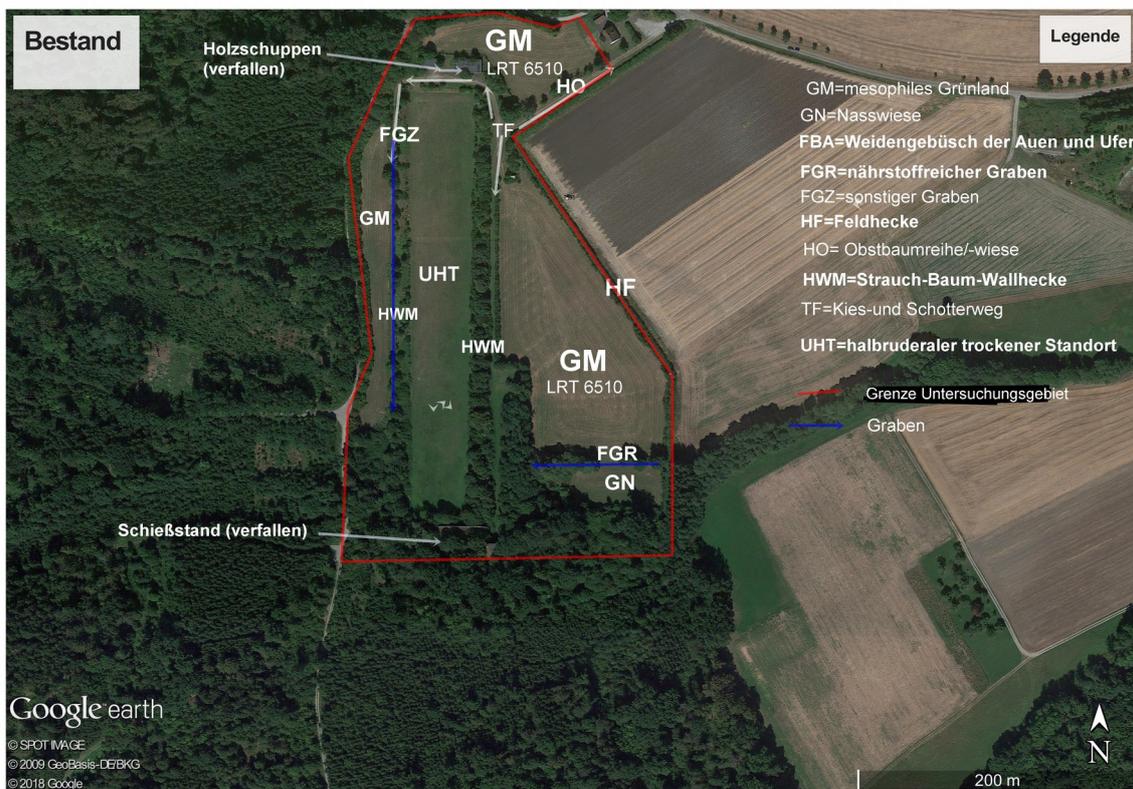


Abbildung 2: Grenze des Bebauungsplangebietes



Da für die Erfassungen der Wildbienen und die Erfassungen der Heuschrecken zum Zeitpunkt der Besprechung (jeweils 1 Termin stand noch aus) noch nicht abgeschlossen waren, wurde beschlossen, die verbleibende Zeit in die Erfassung der aktuellen Modulaufstellfläche zu stecken.

Bei der Erfassung der Heuschrecken sollte vor allem darauf geachtet werden, ob der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) und die Sumpfschrecke (*Mecosthecus grossus*) auf der neu ins Auge gefassten Modulaufstellfläche vorkommt.

## 4. Ergebnisse

### 4.1. Auswirkungen der Planung auf die erfassten Biotope und Lebensräume

Aufgrund der Änderung der Modulfläche ist nur noch ein Biotoptyp und die damit einhergehende Arten direkt betroffen. Alle anderen erfassten Biotoptypen innerhalb des Bebauungsplangbietes bleiben unberührt oder werden durch Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet.

#### Flachlandmähwiese LRT 6510

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von über 2 ha sind diesem Lebensraumtyp zugeordnet. Die östlich gelegene Fläche soll laut Planung eine ca. 1,2 ha große Teilfläche mit Modulen besetzt werden. Dabei soll eine bodenschonende Aufstellung vorgeschrieben werden (siehe Bebauungsplan) sodass zwar von einer Beeinträchtigung, nicht aber von einem Verschwinden dieses Lebensraumtyps ausgegangen werden kann.

Auf allen anderen erfassten Lebensräumen werden keine Module aufgestellt. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen kann somit vermieden werden.

### 4.2. Abschichtung

Die betroffenen Arten wurden anhand der durch die eigenen und des ehrenamtlichen Naturschutzes gewonnenen Daten ermittelt.

Die jetzt folgende artenschutzrechtliche Bewertung wird für alle europäischen Brutvogelarten und den Arten des Anhang IV durchgeführt.

**Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“**

**Aussagen zu diesen Arten finden sich daher im Umweltbericht.**

## 5. Artenschutzrechtliche Prüfung

### In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 5.1. Wirkungen des Vorhabens

#### 5.1.1 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die aufgestellten Module beschatten ein offenes Wiesenbiotop (LRT 6510 Flachlandmähwiese).. Sonnenliebende Arten können beeinträchtigt bzw. verdrängt werden. Weiterhin kommt es zu einer ungleichen Verteilung des Niederschlags auf der überstellten Fläche, was ebenfalls Auswirkungen auf die Verteilung bestimmter Arten haben kann.

Weiterhin kann die spiegelnde Modulfläche Individuen irritieren bzw. stören. Vor allem Vögel und Fledermäuse können die Flächen für Wasser halten und dort versuchen dieses aufzunehmen.

Ein Kollisionsrisiko für fliegende Tiere (Vögel, Fledermäuse, Fluginsekten) ist bei Freiflächenphotovoltaikanlagen theoretisch gegeben. Dieses Risiko unterscheidet sich jedoch nicht von dem anderer Hindernisse und ist bei der Eingriffsbewertung im Unterschied von senkrechten Scheiben wohl vernachlässigbar (Herden ad. al. 2009).

#### 5.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit können Störungen für störungsempfindliche Arten (hier vor allem der Neuntöter) auftreten.

#### 5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Um die Produktivität der Anlage durch Schattenwurf der angrenzenden Gehölze im Laufe der Zeit nicht zu schmälern ist die regelmäßige Entnahme von Gehölzen in der bestehenden Randbegrünung notwendig. Durch das auf den Stock setzen der Baumhecke können kleinere Baumhöhlen und Spaltenquartiere für Fledermäuse und Kleinsäuger verloren gehen bzw. sich nicht entwickeln. Weiterhin kann der Eingriff zu falschen Zeit zu Schädigungen von Fortpflanzungsstätten als auch zur Tötung von Individuen führen.

## 5. 2. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.2.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

### **5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Maßnahme V 1:** Fällungen und auf den Stock müssen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit , also vom 01.10. - 28/29.02.2018 erfolgen. Früchtetragende (Zielart. Haselmaus) und bedornete Sträucher (Zielart: Neuntöter) sollen dabei geschont bzw. gefördert werden. Bei Höhlenbäumen, die der Überwinterung von Fledermäusen dienen können, ist vor Fällung die Höhle zu kontrollieren. Quartierbäume sind, wenn möglich zu schonen. Sollte dies nicht möglich sein ist der entsprechende Stammabschnitt zu sichern und an anderen Bäumen in entsprechender Ausrichtung anzubringen..
- Weiterhin sind Baumhöhlen auch auf das Vorkommen von Haselmäusen zu prüfen. Es dürfen nur Gehölzabschnitte von max. 30 Meter Länge aufeinmal auf den Stock gesetzt werden. Insgesamt darf nicht mehr als 1/3 des Gesamtbestandes auf einmal auf den Stock gesetzt werden. Bis zum Pflegegang des darauffolgenden Abschnittes müssen 3 Jahre vergangen sein. Der anfallende Reiser dürfen nicht geschreddert werden, sondern sind auf der freigestellten Fläche als Totholzhecke aufzubringen. Eine Starkholzstämme sind im Randbereich der Hecke zu belassen.
- **Maßnahme V2:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit des Neuntöters durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist sind die Baubereiche vor Baubeginn von einem Ornithologen auf Bruten des Neuntöter in den angrenzenden Hecken zu überprüfen. Sollten keine Bruten festgestellt werden, kann die Baufläche auch außerhalb der Brutzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde freigegeben werden. Bei der Feststellung von Bruten ist erst nach Beendigung der Brut ein Baubeginn in diesem Bereich möglich. Gesperrte Bereiche sind vor Baubeginn kenntlich zu machen. .
- **Maßnahme V 3:** Die Grünlandflächen, in denen der LRT 6510 vorkommt oder entwickelt werden soll, sind jährlich 2 mal zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen und darf nicht auf der Fläche liegenbleiben. Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 30. August. Die magere ruderale Fläche ist jährlich maximal einmal nicht vor dem 30. August zu mähen. Die Randbereiche sind aufgrund der Vorkommen von Zauneidechse und Goldammer erst nach dem 30. August zu mähen. Auch hier muss das Mahdgut abgefahren werden.
- **Maßnahme V 4:** Die Lebensräume der Zauneidechse sind vor zu starker Verbuschung zu schützen. Habitatrelikte aus Totholz, Wurzelstubben sind in den Randbereichen der Wälle anzulegen. Die Wege und Zufahrten dürfen nicht verändert und vor allem nicht geteert werden. Die genaue Größe und Lage ist mit der zuständigen Behörde festzulegen.

### 5.2.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

- **Ausgleichsmaßnahme CEF 1:** Die Pflege der Hecken führt zu einem Rückgang bzw. Vermeidung von baumhöhlenreichen Flächen im Gebiet. Um die Situation vor allem für Fledermäuse und Haselmaus nicht zu verschlechtern sollen jeweils 10 Haselmauskästen und 5 Fledermausrundkästen an den Bäumen verteilt werden. Die Anzahl der Kästen berücksichtigt nicht den Abriss der Gebäude und des Sandfanges.

Weitere CEF-Maßnahmen sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

## 5.3. Prüfung der Verbotstatbestände

### 5.3.1 Säugetiere

Aufgrund der Erfassungen in 2018 sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei folgenden Säugetierarten des Anhang IV zu prüfen.

#### 5.3.1.1 Fledermäuse (alle baumhöhlenbewohnende Arten – alle Fledermausarten sind im Anhang IV aufgeführt. Nachweis: potentiell)

Da Fledermäuse im Gebiet nicht explizit erfasst wurden, wird diese Artengruppe weiterhin aufgrund einer Potentialanalyse bearbeitet.

Die Fledermäuse werden durch ihre Quartierwahl im baumhöhlenbewohnende Arten und in gebäudebewohnende Arten unterteilt. Da der Abbruch von Sandfang und dem auf dem Grundstück stehenden Gebäuden nicht zum Prüfbereich dieser Vorlage gehören werden im weiteren nur noch die baumhöhlenbewohnenden Arten behandelt.

#### *Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG*

Vor allem die Entfernung größerer Bäume können Verbotstatbestände bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten auslösen. Um eine Tötung im Sinne des Tötungsverbot zu vermeiden ist die Vermeidungsmaßnahme V 1 umzusetzen. Die Maßnahme sieht vor, alle von der Fällung betroffenen Bäume auf Quartiere hin zu untersuchen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da künstliche Quartiere von Fledermäusen schlecht angenommen werden (Zahn & al 2015) ist neben dem Erhalt auch eine Sicherung der bestehenden Naturhöhle sinnvoll.

Für verlorengegangene Quartiere ist Ersatz zu schaffen.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unwahrscheinlich.

### 5.3.1.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) RL BW: G Anhang IV FFH-Richtlinie Nachweis: 3

#### Methodik der Haselmauserfassung

In Jahr 2018 wurden 21 Haselmaustubes in den Gehölzen zwischen Schießstand und Flachlandmähwiesen aufgehängt. Die Lage der Tubes ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 4: Lage der Haselmaustubes

## Ergebnis der Haselmauserfassung

Dabei wurden 3 Haselmäuse nachgewiesen. Die Fundorte sind der folgenden Abbildung zu entnehmen. Da das Erfassungsprogramm nicht dazu geeignet ist, die Gesamtpopulation zu erfassen, ist von deutlich mehr Tieren im Bereich des ehemaligen Schießstandes auszugehen.



**Abbildung 5: Fundorte Haselmaus**

### *Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG*

Vor allem eine nicht fach- und zeitengrechte Entfernung größerer Bäume aus der Strauch- Baumhecke kann das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen. Um eine Schädigung von Fortpflanzungstäten im Sinne des Schädigungsverbot zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme V 1 umzusetzen. Die Maßnahme sieht vor, alle von der Fällung betroffenen Bäume auf Aufenthaltsorte der Haselmaus hin zu untersuchen. Für verloren gegangene Quartiere ist Ersatz zu schaffen. Dies soll mit der bei den Maßnahmen vorgeschlagenen CEF 1 erfolgen.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unwahrscheinlich.

### 5.3.2 Reptilien

#### Methodik der Reptilienerfassung

Anfang Mai wurden insgesamt 14 künstliche Reptilienverstecke (Fallschutzmatten 50 x 50 cm) ausgelegt. Die Matten wurden dann monatlich mindestens 1 mal überprüft. Die Lage der Matten ist der Abbildung 6; die Termine und die Witterungsbedingungen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.



**Abbildung 6: Lage der künstlichen Reptilienverstecke**

Artenschutzprüfung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage alter Schießstand" Sulzdorf Schwäbisch-Hall

Tabelle 1: Erfassungstage Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
11.05.18	10:00 – 12:00	8 – 10°C, Wind: 3 km/h SO, wolkig
26.05.18	10:00 – 12:00	15 – 20°C, Wind, 3 – 10 km/h O, sonnig
15.06.18	9:00 – 11:00	11 – 15°C, Wind: 3km/h N, heiter
22.06.18	9:00 – 11:00	8 – 12°C, Wind 7 – 18 km/h W, wolkig
19.07.18	10:00 – 12:00	14 – 20°C, Wind 7 – 10 km/h NO sonnig
28.08.18	13:00 – 17:00	20 – 25°C, Wind 2NW, sonnig

**Ergebnis der Reptilienerfassung**

Insgesamt konnten im Gebiet 2 Reptilienarten (Zauneidechse und Blindschleiche) nachgewiesen werden, von denen nur die Zauneidechse als europäisch streng geschützte Art (FFH-Anhang IV) geführt wird. Die Schlingnatter konnte dagegen trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden.

Tabelle 2: Ergebnisse Reptilien

Art		Rote Liste		Schutzstatus			Individuen
Deutsch	Wissenschaftlich	BW	D	FFH-Anhang	BNatSchG	BArtSchV	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	Streng geschützt		6
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	-	besonders geschützt	1

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

RLD Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

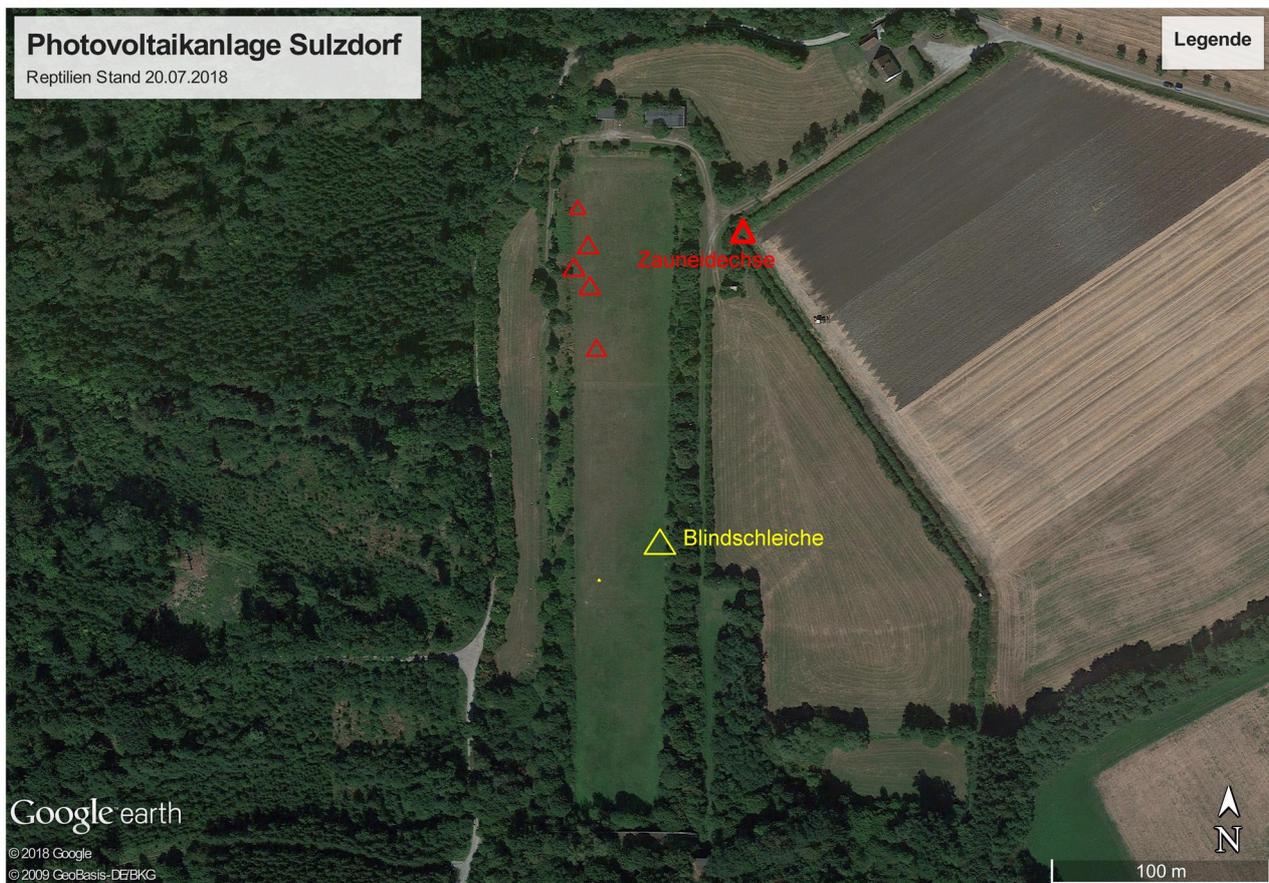
V=Vorwarnliste

# Artenschutzprüfung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage alter Schießstand" Sulzdorf Schwäbisch-Hall

FFH-Anhang IV = europäisch streng geschützte Artengruppe

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG = national streng geschützt

Bundesartenschutzverordnung BArtSchV = besonders geschützt



**Abbildung 7: Nachweise von Reptilien**

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) RL BW.:V, FFH-Anhang IV, Nachweis: vorkommend (2017)

Die Zauneidechse ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet. Die Art zeigt aber eine rückläufige Bestandentwicklung. Die Zauneidechsen konnten ausschließlich im nördlichen Teil des ruderalen Magerrasens und in den Randbereichen der geschotterten Wege festgestellt werden. Dabei wurden Männchen, Weibchen und Jungtiere nachgewiesen, so dass von einer reproduzierenden Population auszugehen ist. Die Größe der Population wird auf ca. 100 Exemplare geschätzt.

*Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG.*

Durch die Verlegung der Modulfläche ist eine direkte Schädigung und auch Tötung unwahrscheinlich, da sich alle erfassten Individuen im Bereich des nördlichen Magerrasens aufhielten. Tiere auf der westlich gelegenen Flächlandmähwiese konnten dagegen nicht festgestellt werden.

Bei der im Rahmen des Bebauungsplanes festgelegten Pflege kann es bei nicht sachgemäßer Ausführung zu Beeinträchtigungen bis hin zum Verschwinden der Population führen.

Deshalb sind die Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen Zauneidechse in das Pflegekonzept zu integrieren

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG unwahrscheinlich.

### **5.3.3 Amphibien**

Aufgrund des Eingriffs kann eine Betroffenheit von Amphibien des Anhang IV ausgeschlossen werden.

### **5.3.4 Tag- und Nachtfalter**

Aufgrund der Erfassung aus dem Jahre 2018 ist eine Betroffenheit von Tagfaltern des Anhangs IV ausgeschlossen. Die nachgewiesenen national geschützten Arten werden im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

### **5.3.5 Heuschrecken**

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Heuschreckenarten des Anhang IV ausgeschlossen. Die im Jahr 2018 nachgewiesenen national geschützten Arten werden im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

## **5.3.6 Brutvögel**

### **5.3.6.1 Methode der Brutvogelerfassung**

An insgesamt 6 Begehungen wurden alle festgestellten Brutvögel mittels Fernglas „Swarowski EL 10 x 42“ erfasst und in einer Karte dargestellt (Punktkartierung).

Bei den einzelnen Individuen wurden die Verhaltensweisen wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc. notiert. Die Bewertung richtete sich bei jeder Art nach dem Methodenstandard der Brutvögel Deutschlands von Südbeck et al 2005. Nachweise von Nahrungsgästen wurden ebenfalls vermerkt. Arten, die das Gebiet ohne Gebietsbezug überflogen haben wurden dagegen nicht erfasst.

Folgende Tabelle gibt die Erfassungstage und die vorherrschende Witterung wieder:

Tabelle 3: Erfassungstage Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
10.04.18	8:00 - 11:00	10 – 12°C, Wind 3km/h NW, bedeckt
11.05.18	7:00 – 10:00	8 – 10°, Wind: 3 km/h SO, wolkig
26.05.18	7:00 – 10:00	15 – 20°C, Wind, 3 – 10 km/h O, sonnig
15.06.18	6:00 – 9:00	11 – 15°C, Wind: 3km/h N, heiter
22.06.18	6:00 – 9:00	8 – 12°C, Wind 7 – 18 km/h W, wolkig
19.07.18	7:00 – 10:00	14 – 20°C, Wind 7 – 10 km/h NO sonnig

### 5.3.6.2 Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Insgesamt wurden 11 Brutvogelarten im Nahbereich der Schießanlage festgestellt. 1 Art (Neuntöter) gehört zu den europäisch streng geschützten Vogelarten. Eine weitere Brutvogelart (Goldammer) wird auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs und Deutschlands geführt. Der Wendehals, dessen Status nicht abschließend geklärt werden konnte, (da nur einmal festgestellt) wird laut Vogelschutzrichtlinie unter Artikel 3 (2) gefährdete Zugvögel geführt. Folgende Tabelle zeigt alle im Gebiet nachgewiesenen Arten.

Tabelle 4: Ergebnisse Brutvögel

Art		Rote Liste		Europäischer Schutz		Status		Anzahl	
D	W	BW	D	Anh I	Art. 4	BV	unbek	Reviere	Ind.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	X	-	2 - 3	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	X	-	1	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	-	X	-	2	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	X	-	4	-

Artenschutzprüfung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage alter Schießstand" Sulzdorf Schwäbisch-Hall

Art		Rote Liste		Europäischer Schutz		Status		Anzahl	
D	W	BW	D	Anh I	Art. 4	BV	unbek	Reviere	Ind.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	X	-	1	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	X	-	X	-	2 - 3	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	X	-	1	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	X	-	1	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	X	-	4	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	X	-	1	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	-	X	-	X	-	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	-	-	X	-	2
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	-	-	-	X	-	2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	-	X	-	10
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	X	-	-	2 - 3
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	-	-	-	X	2

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

RLD Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

V=Vorwarnliste

Vogelschutzrichtlinie: Anhang 1 = streng geschützte

Art. 4 = geschützte Zugvögel

EHZ kontinental Erhaltungszustand auf der kontinental geografischen Region

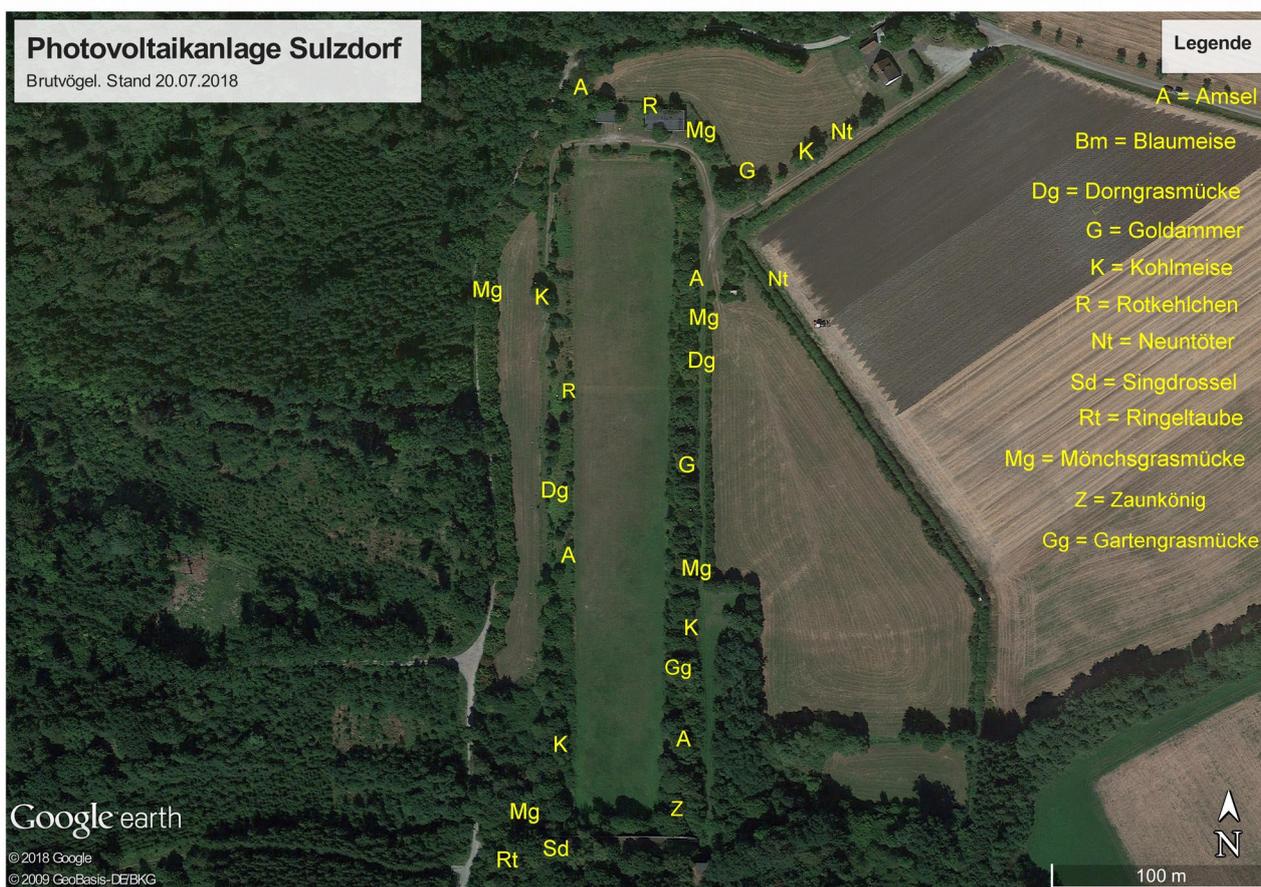
s=ungünstig-schlecht

u=ungünstig-unzureichend

# Artenschutzprüfung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage alter Schießstand" Sulzdorf Schwäbisch-Hall

g=günstig

- BV Brutvögel (Paare)
- NG Nahrungsgast (Maximalindividuen)



**Abbildung 8: Nachweise Brutvogelreviere**

## Höhlenbrüter

**Wendehals (*Jynx torquilla*)** RL BW:2 Nachweis: ja Status unklar

Der Brutbestand des Wendehalses in Baden-Württemberg beträgt 1.700 – 2.500 Brutpaare. Die Brutzeit beginnt Mitte April bis in den August. Bereits im 19. Jahrhundert haben Bestandseinbußen

beim Wendehals begonnen und sich ab den 1950er Jahren deutlich fortgesetzt. Seine Hauptvorkommen sind in Gebieten mit Streuobstanbau, etwa im Oberrheintal, im Albvorland, in der Neckarregion und im Bodenseeraum. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Da die Art nährstoffarme Böden für das Vorkommen seiner Hauptnahrung Ameisen in Verbindung mit alten höhlenreichen Streuobstbeständen benötigt ist ein Vorkommen in den Streuobstbeständen anzunehmen.

Im Rahmen der Untersuchungen 2018 konnte einmalig ein Wendehals nachgewiesen werden. Ob es sich um eine Durchzügler oder um einen in der Nähe brütenden Vogel handelt konnte nicht festgestellt werden.

*Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG.*

Durch die Aufstellung der Module am jetzigen Standort werden die Hauptnahrungsflächen als auch wichtige Baumhöhlen, die vor allem beim Streuobstbestand vorhanden sind nicht angetastet. Um eine schleichende Verschlechterung der Nahrungsflächen zu verhindern ist die Maßnahme V 3 unbedingt im Ausgleichsflächenkonzept zu integrieren. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 3 kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Projekts nicht eintreten.

**Grünspecht** (*Picus viridus*) RL BW: Nachweis: ja Nahrungsgast (2017 und 2018)

Der Brutbestand des Grünspechtes in Baden-Württemberg beträgt 8.000 – 11.000 Brutpaare. Die Brutzeit beginnt im April und endet zum Teil erst im August. Regelmäßig in Baden-Württemberg anzutreffen. Die Art benötigt niederwüchsige bzw. lückige Grünlandflächen in Verbindung mit Bäumen, in die Höhlen gezimmert werden können. Ein Vorkommen im Eingriffsgebiet wurde nachgewiesen. Die Brutstandorte befanden sich außerhalb der Schießanlage am Waldrand. Die Art nutzt die Grünlandflächen im Bebauungsplangebiet als Nahrungshabitat.

*Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG.*

Durch die Aufstellung der Module am jetzigen Standort werden die Hauptnahrungsflächen als auch wichtige Baumhöhlen nicht angetastet. Um die Nahrungsflächen in der jetzigen Form zu halten ist die Grünlandpflege entsprechend beizubehalten. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 3 kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Projekts nicht eintreten.

### **Gehölzbrüter**

**Neuntöter** (*Lanius collurio*) RL BW:- , VSRL:Anh 1, Nachweis: ja 2 – 3 Brutpaare

Der Brutbestand des Neuntöters in Baden-Württemberg beträgt 10.000 – 13.000 Brutpaare. Regelmäßig vorkommender Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit Hecken und Dornenbüschen. Brutzeit: Mai – Juli.

## *Artenschutzprüfung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage alter Schießstand" Sulzdorf Schwäbisch-Hall*

---

Der Neuntöter wurde mit 2 – 3 Brutpaaren im näheren Bereich der geplanten Fotovoltaikanlage nachgewiesen.

*Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG.*

Durch den Bau der Fotovoltaikanlage werden direkt keine Brutstandorte überbaut.

Beim Bau der Anlage könnten aber Störungen verursacht werden, die die Aufgabe des Brutstandortes nach sich ziehen könnten. Um dies zu vermeiden ist die Maßnahme V 2 umzusetzen.

Bei Umsetzung des Gehölzschnittes innerhalb der Brutzeit können Tiere getötet werden. Deshalb ist auch die Maßnahme V 1 einzuhalten. Bereiche mit Bruten dürfen innerhalb der Brutzeit überhaupt nicht auf den Stock gesetzt werden.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass genügend dornige Straucher (z.B. Schlehe) erhalten bleiben bzw. gefördert werden.

Dagegen führt die Aufstellung der Module nicht automatisch zu einer Verdrängung der Art, wenn die Pflege des Grünlandes in der jetzigen Form erhalten bleibt. Tröllttsch P & Neuling E. 2013 beschreiben, dass die Art die Module als Sitz und Singwarten nutzt.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unwahrscheinlich.

### **Goldammer (*Emberiza citrinella*)** RL BW:V Nachweis: 2 – 3 Reviere

Der Brutbestand der Goldammer beträgt in Baden-Württemberg 130.000 – 190.000 Brutpaare. Regelmäßig vorkommender Brutvogel im gesamten Bundesland Baden-Württemberg. Brutvogel der offenen Kulturlandschaft. Brutzeit: Ende März – Ende Juli. Nest am Boden am Rand von Hecken und Gebüsch.

Im Untersuchungsgebiet wurden 2 Reviere der Goldammer festgestellt. Sie brütet in den Randbereichen entlang der Gehölze und Hecken.

*Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1; 3 und 4 i.V. Abs. 5. BNatSchG.*

Durch den Bau der Fotovoltaikanlage werden direkt keine Brutstandorte überbaut.

Beim Bau der Anlage könnten aber Störungen verursacht werden, die die Aufgabe des Brutstandortes nach sich ziehen könnten. Um dies zu vermeiden ist die Maßnahme V 2 umzusetzen.

Bei Umsetzung des Gehölzschnittes innerhalb der Brutzeit können Tiere getötet werden. Deshalb ist auch die Maßnahme V 1 einzuhalten. Bereiche mit Bruten dürfen innerhalb der Brutzeit überhaupt nicht auf den Stock gesetzt werden.

Laut Tröllttsch P & Neuling P 2013 wurden in Brandenburg auch Bruten innerhalb des Solarparks festgestellt. Die Aufstellung der Module führt nicht automatisch zu einer Verdrängung der Art, wenn die Pflege des Grünlandes in der jetzigen Form erhalten bleibt und Randbereiche erst nach dem 30. Oktober gemäht werden.

**Häufige Brutvogelarten (siehe Tabelle 4)**

Die restlichen neun Arten sind allesamt Gehölzbrüter, die weder europäisch streng geschützt sind noch auf der baden-württembergischen Roten Liste geführt werden. Zum Schutz dieser Arten ist ebenfalls die Vermeidungsmaßnahme V 1 umzusetzen, um Bruten dieser Arten bei der Pflege der Gehölze zu schonen.

## **6. Gutachterliches Fazit**

Unter Berücksichtigung und Konkretisierung der im Kapitel 5.2 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. Verb. m. Abs. 5 erfüllt. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

.

## **Literaturverzeichnis**

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. ANL Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Tröltzsch P & Neuling P. 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155 -179.

Runge, H., Simon, M & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Sudbeck P, Andretzke H.Fischer S. Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.

Laufer Hubert 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77 HRSG: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

Braun, M & Dieterlen, F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Hölzinger, J., Bauer H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler U. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Laufer H.1999: Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ..Bd 73

Bense U.2002: Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74

Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R 2008: Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.